

VERFAHRENSORDNUNG des Badischen Schachverbandes e.V.

Stand: 20. Mai 2006

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
1 Widerspruch, Proteste, Berufungen, Auslegungen	1
2 Geldbußen	3
3 Inkrafttreten	5

VERFAHRENSORDNUNG

1 Protest, Widerspruch, Berufung in Spielangelegenheiten

1.1 Spielbetrieb

Der Spielbetrieb umfasst die Turniere nach der TO des BSV.

1.2 Protestberechtigte

Protestberechtigt sind in allen Spielangelegenheiten im BSV und seinen Bezirken

? bei Mannschaftskämpfen ein Verein

? bei Einzelwettbewerben jeder Spieler.

Protestieren können nur unmittelbar Beteiligte und mittelbar Betroffene (Beschwerte). Beteiligte sind der Beschwerdeführer und sein Gegner.

1.3 Protest

1.3.1 Grundsatz

Gegen eine Entscheidung eines Schiedsrichters oder einer am Turnierort präsenten Turnierleitung kann Protest eingelegt werden. Der Protest ist innerhalb von einer Woche schriftlich mit einer Begründung beim zuständigen übergeordneten Turnierleiter einzulegen. Die Protestgebühr beträgt EURO 25,--.

1.3.2 Ausnahmeregelung für Kongressturniere

Ist die zur Protestentscheidung berufene Instanz am Turnierort präsent (z.B. das Schiedsgericht bei Kongressturnieren), muss der Protest unverzüglich eingelegt werden. In diesen Fällen kann der Protest und seine Begründung auch mündlich formuliert werden. Die Protestgebühr beträgt in diesem Fall EURO 5,--.

1.3.3 Ausnahmeregelung für Blitz- und Schnellschachturniere

Gegen Schiedsrichterentscheidungen in Blitz- und Schnellschachturnieren ist ein Protest nur zulässig, wenn vor Ort ein Schiedsgericht im Sinne von 1.4.3 besteht, andernfalls sind sie unanfechtbar.

1.3.4 Bearbeitung des Protestes

Die zur Protestentscheidung berufene Instanz hat die Zulässigkeit des Protestes zu prüfen und die Beteiligten anzuhören. Erforderlichenfalls sind Zeugen anzuhören. Ist die zur Protestentscheidung berufene Instanz am Turnierort präsent, soll über den Protest unverzüglich entschieden werden. In übrigen Fällen soll über den Protest innerhalb einer Woche entschieden werden. Die Entscheidung hat schriftlich mit einer Rechtsmittelbelehrung zu erfolgen und ist allen Beteiligten und potentiell Beschwerdeten zuzustellen.

1.4 Zuständigkeiten

1.4.1 Mannschaftskämpfe (nicht Blitzmannschaftskämpfe)

Für Proteste

? auf Bezirksebene ist der BTL

? auf regionaler Ebene oder organisatorischer Entscheidungen eines BTL ist der RTL

? auf Verbandsebene (Oberliga) oder organisatorischer Entscheidungen eines RTL ist der LTL
zuständig.

1.4.2 Einzelwettkämpfe

Für Proteste (gegen Entscheidungen von Schiedsrichtern oder einer vor Ort präsenten Turnierleitung, desgleichen wenn keine Turnierleitung anwesend ist) ist

? bei Jugendturnieren der Vorsitzende der Schachjugend Baden

? bei Damenturnieren der Referent für Damenschach

? bei Seniorenturnieren der Referent für Seniorenschach

? bei sonstigen Turnieren der LTL

zuständig.

1.4.3 Kongressturniere

Bei allen Kongressturnieren ist ein dreiköpfiges Kongressschiedsgericht mit zwei Ersatzmitgliedern zu bilden, das direkt und endgültig über alle Proteste gegen die Schiedsrichter- oder Turnierleiterentscheidungen vor Ort entscheidet.

1.5 Rechtsmittel

1.5.1 Widerspruch

Gegen Protestentscheidungen der BTL und RTL ist der Widerspruch zulässig, wenn der Widerspruchsführer von der Protestentscheidung beschwert ist. Der Widerspruch ist innerhalb einer Woche ab Zugang der Protestentscheidung schriftlich einzulegen und zu begründen. Ist dem Widerspruchsführer die Protestentscheidung nicht zugegangen, beginnt die Widerspruchsfrist ab Kenntnisnahme des beschwerenden Entscheidungsinhalts zu laufen. Der Widerspruch ist beim Träger der Protestentscheidung einzulegen. Dieser hat den Widerspruch unverzüglich an die zuständige Regionale Widerspruchsstelle weiterzuleiten.

Zuständig für die Entscheidung über den Widerspruch ist

? für den Bereich Südbaden die Regionale Widerspruchsstelle Südbaden

? für den Bereich Nordbaden die Regionale Widerspruchsstelle Nordbaden.

Die zur Entscheidung über den Widerspruch berufene Regionale Widerspruchsstelle hat die Zulässigkeit des Widerspruchs zu prüfen und die Beteiligten anzuhören. Über den Widerspruch soll innerhalb von drei Wochen entschieden werden. Die Entscheidung hat schriftlich mit einer Rechtsmittelbelehrung zu erfolgen und ist allen Beteiligten und potentiell Beschwerden zuzustellen.

Die Widerspruchsgebühr beträgt EURO 50,--.

1.5.2 Berufung vor dem Turniergericht

Gegen Protestentscheidungen

? des LTL

? des Vorsitzenden der Badischen Schachjugend

? des Referenten für Damenschach

? des Referenten für Seniorenschach

sowie gegen die Widerspruchsentscheidungen

? der Regionalen Widerspruchsstelle Südbaden

? der Regionalen Widerspruchsstelle Nordbaden

ist die Berufung zulässig, wenn der Berufungsführer von der Entscheidung beschwert ist. Die Berufung ist innerhalb einer Woche ab Zugang der Entscheidung schriftlich beim Turniergericht einzulegen und zu begründen. Ist dem Berufungsführer die Entscheidung

nicht zugegangen, beginnt die Berufungsfrist ab Kenntnisaufnahme des beschwerenden Entscheidungsinhalts zu laufen. Die Berufungsgebühr beträgt EURO 100,--.

1.6 Fristen und Gebühren

Zeitgleich mit der Einlegung des Rechtsmittels ist jeweils die fällige Gebühr zu zahlen. Sind Rechtsmittel, Gebühr oder Begründung zu spät abgeschickt, gilt das Rechtsmittel als nicht eingelegt. Bei jeder Einlegung ist der Urheber der angefochtenen Entscheidung zeitgleich mit zu unterrichten. Er übergibt Kopien aller Unterlagen betreffend seine Entscheidung der Protestinstanz. Instanzen, die aus einer Person bestehen, entscheiden unverzüglich, in der Regel innerhalb einer Woche. Die Regionale Widerspruchsstelle und das Turniergericht entscheiden in der Regel innerhalb von drei Wochen.

Entscheidungen, die im Verbandsorgan publiziert werden, sind mit einer kalendermäßig bestimmten Rechtsmittelfrist zu versehen, die nicht vor dem 15. des Erscheinungsmonats liegen darf.

1.7 Kostenentscheid

Wird ein Protest oder ein Rechtsmittel verworfen, verfallen die Gebühren ganz oder teilweise zugunsten der BSV-Kasse. Wird einem Protest oder einem Rechtsmittel entsprochen, werden die Gebühren und die Gebühren der Vorinstanzen ganz oder teilweise zurückgezahlt. Jede Entscheidung einer Instanz muss einen Kostenbeschluss beinhalten.

1.8 Zurückziehen eines Rechtsmittels

Proteste und Rechtsmittel können bis zu einer Entscheidung der jeweiligen Instanz zurückgezogen werden. Für diesen Fall wird eine Aufwandsentschädigung von pauschal EURO 25,-- fällig. Die restlichen Gebühren sind zurückzuerstatten. Nach der Entscheidung ist ein Zurückziehen nicht mehr möglich.

1.9 Andere Streitfälle

Bei allen Streitigkeiten, welche nicht Turnier- und Spielangelegenheiten betreffen, ist das Präsidium zuständig.

Gegen dessen Entscheidung ist Beschwerde beim Schiedsgericht zulässig. Bei offensichtlichen Verstößen gegen die Ordnungen des BSV kann das Präsidium bzw. der Landesturnierleiter von sich aus tätig werden.

Bei Anrufung des Schiedsgerichts ist eine Gebühr von EURO 100,-- im Voraus zu entrichten.

2.0 Geldbußen

Eine Geldbuße muss verhängt werden in Höhe von mindestens EURO 10,-- und höchstens EURO 250,--.

2.1 Spezielle Fälle

Für folgende Fälle sind Geldbußen auch bei fahrlässiger Begehung in vorgeschriebener Höhe zu verhängen. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann die Geldbuße ermäßigt werden. Über die Regelsätze kann nicht hinausgegangen werden.

2.1.1 Nichtantreten zum Mannschaftskampf

? Oberliga	250,-- EURO
? Verbandsliga	200,-- EURO
? Landesliga und Bereichsliga	100,-- EURO
? Bezirksklasse und Kreisklasse	50,-- EURO
? Mannschaftspokal auf Verbandsebene	100,-- EURO
? Mannschaftspokal auf Bezirksebene	50,-- EURO
? Nichtantreten zum Einzelpokal	25,-- EURO

Die vorgenannten Sätze ermäßigen sich bei vorhergehender rechtzeitiger Benachrichtigung aller Beteiligten und des zuständigen Turnierleiters um 50 %; ausgenommen davon ist die Oberliga.

2.1.2 Bei Mannschaftskämpfen Freilassen eines Brettes ohne Aufrücken

? Oberliga	75,-- EURO
? Verbandsliga	50,-- EURO
? Landesliga und Bereichsliga	25,-- EURO
? Bezirksklasse und Kreisklasse	15,-- EURO

2.1.3 Sonstige festgelegte Bußgelder

? Einsetzen von je einem nicht spielberechtigten Spieler (H-2.4; H-2.6; H-2.6.2; H-2.6.3.1 u.a.)	50,-- EURO
Aufstellungsfehler nach H-2.6.3.2	20,-- EURO
? Verschieben von Wettkämpfen, die dem jeweils zuständigen Turnierleiter nicht zur Genehmigung vorgelegt wurden	25,-- EURO
? Versäumtes oder verspätetes Absenden der Ergebnismeldung (bei Postversand: Poststempel später als 2 Tage nach dem Spieltermin)	
bei erstmaliger Auferlegung der Geldbußen in einem Spieljahr	10,-- EURO
im Wiederholungsfall	25,-- EURO
? Nicht sachgemäßes Ausfüllen der Ergebniskarte	10,-- EURO
? Unterlassene telefonische Ergebnisdurchsage sofern vom Turnierleiter verlangt	25,-- EURO
? unsachgemäßes Ausfüllen der Rangliste	10,-- EURO

2.1.4 Bußgelder und Sperren außerhalb des Turnierbetriebes

Fristüberschreitungen bei Bußgeldern, bei Zahlungen für vom Verband herausgegebene oder selbst bestellte Schriften und Unterlagen, für die Zahlungspflicht besteht, bei der Ranglistenabgabe oder der Abgabe der Bestandserhebungsbögen führt zur Verhängung von weiteren Bußgeldern und zu Spielsperren für den Verein und seine Mitglieder. Diese Bußgelder sind zusätzlich zur ersten Buße und zu den anfallenden Mahnkosten zu zahlen.

Nichteinhaltung der gesetzten Zahlungsfristen bei Bußgeldern und Zahlungen für vom Verband herausgegebene oder selbst bestellte Schriften und Unterlagen, für die Zahlungspflicht besteht, wird mit einer Buße in Höhe von 10 % des fälligen Betrages, mindestens jedoch EURO 25,-- bestraft. Nach Ablauf eines weiteren Monats verdoppelt sich das Bußgeld. Nach Ablauf eines weiteren Monats wird der Verein gesperrt.

Bei verspäteter Ranglistenabgabe oder Bestandserhebungsbogen-Abgabe (3 Tage später als der angegebene Termin) beträgt die Buße EURO 25,--. Diese Bußen können zwischenzeitlich wiederholt verhängt werden. Wird die Rangliste/der Bestandserhebungsbogen auch nach Setzen einer Nachfrist und Verhängen von Bußgeldern nicht abgegeben, so tritt eine Sperre gemäß Turnierordnung ein.

Zusätzlich zu jeder nach dieser Vorschrift verhängten Sperre wird ein weiteres Bußgeld in Höhe von EURO 100,-- verhängt.

2.1.5 Weitere Bußen

Fehlverhalten, das nicht in dieser Ordnung genannt ist, wird vom Landesturnierleiter oder vom Präsidium (für Fehlverhalten außerhalb des Turnierbetriebes) mit Strafen nach Maßgabe der Satzung und den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit geahndet.

2.1.6 Fälligkeit

Die Bußgelder sind binnen eines Monats an die Verbandskasse zu zahlen, wenn der Sachverhalt die Bereichsliga und höhere Klassen betrifft, im übrigen an die Bezirkskasse, wenn die Bezirksebene betroffen ist.

2.2 Telefone/Handys

Ein Verstoß gegen A-4.1.4 der Turnierordnung führt zu Partieverlust bzw. für Zuschauer zum Verweis aus dem Turniersaal.

3. Inkrafttreten

Die Verfahrensordnung tritt nach Verabschiedung durch den **Verbandstag am 21. Mai 2005** mit Beginn der Spielsaison 2005/2006 in Kraft.

Auf dem **Verbandstag 2006** in Lahr wurde eine redaktionelle Änderung unter Punkt 1.4.1 („... auf Verbandsebene [**Oberliga**] ...“) beschlossen.